

Methodik ÖR

Prof. Dr. Birgit Peters, LL.M. (London)* und Helen Arling, LL.M. (Maastricht)

ÖR-Fortgeschrittenenklausur zum Versammlungsrecht

Das Ponykarussell

<https://doi.org/10.1515/jura-2021-2917>

Auf einem rheinland-pfälzischen Volksfest demonstriert eine Tierschutzvereinigung gegen den Betrieb eines Ponykarussells. Dessen Betreiber möchte gerichtlich gegen die behauptete Grundrechtsverletzung vorgehen. Der folgende Fall ist angelehnt an den Beschluss des OVG NRW vom 02.07.2020 (15 A 2100/18) und wurde im Wintersemester 2020/2021 als Klausur in der Übung für Fortgeschrittene an der Universität Trier gestellt. Er befasst sich mit klassischen Problemen des Versammlungsrechts, der Grundrechte und des allgemeinen Verwaltungsrechts. Prozessual war die Prüfung eines Antrags nach § 123 I 1 VwGO gefragt.

Stichwörter: § 123 I VwGO, Versammlungsrecht, Berufsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Ermessen

SACHVERHALT

Vom 08.–12.03.2019 hat in der kreisfreien Stadt L. in Rheinland-Pfalz die Frühjahrskirmes stattgefunden. Diese wird jährlich auf einem Parkplatz-Gelände der Stadt abgehalten.

Wie jedes Jahr war dort auch G zugegen, welcher regelmäßig auf Volksfesten ein so genanntes Ponykarussell betreibt. Je 4 Tiere werden dort unter einem Zeltdach mit Sattel und Zaumzeug gezäumt und im Kreis geführt. Gegen ein Entgelt können vornehmlich Kinder von 14–20h auf den Tieren reiten. Die Tiere werden regelmäßig ausgewechselt und sind während der Ruhezeiten und in den Schließungszeiten der Kirmes in einem großen, eingezäunten Koppelbereich mit festem Stall untergebracht, wo sie sich frei bewegen können.

***Kontaktperson: Birgit Peters**, ist Inhaberin der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht an der Universität Trier.

Helen Arling, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht und Europarecht an der Universität Trier.

Schon seit einigen Jahren regte sich unter einigen Bewohner:innen der Stadt L. Protest gegen das Karussell. Sie monieren, dass der Betrieb eines Ponykarussells nicht mehr zeitgemäß sei und die Tiere physisch und psychisch belastet würden. In den letzten drei Jahren hielten sie daher, wenn G mit dem Ponykarussell auf der Kirmes war, eine Demonstration ab. Auch zum 10.03.2019 rief der Vorsitzende der örtlichen Animals for Future-Gruppe B zu einer Demonstration gegen das Ponykarussell auf der Kirmes auf. Dazu wollten die Demonstrant:innen sich vor allen vier Eingängen der Kirmes sammeln und von dort mit Transparenten über die Kirmes bis zum Ponystand ziehen. Mithilfe von Flyern wollten sie zusätzlich Informationen darüber verbreiten, inwiefern der Einsatz von Tieren auf Volksfesten und in Zirkussen das Tierwohl beeinträchtigt. B erwartete ca. 70 Teilnehmer:innen und stellte ein ausreichendes Konzept vor, welches die Ordnung der Versammlung sicherstellt. Das zuständige Ordnungsamt genehmigt die Versammlung.

Am 10.03.2019 zogen dem geplanten Ablauf folgend insgesamt 80 Demonstrant:innen mit großen, hüfthohen Plakaten zum Ponykarussell von G. An ihrem Zielpunkt angekommen stellten sie sich um dessen Stand auf. Während der rund dreistündigen Demonstration kamen nur vereinzelt interessierte Besucher:innen zum Ponykarussell. Einerseits, weil sie vor den anwesenden Demonstranten nicht mehr reiten wollten, andererseits, weil sie nur unter erschwerten Bedingungen zum Karussell gelangen konnten, denn sowohl Demonstrant:innen als auch Polizist:innen hatten sich unmittelbar vor dem Karussell postiert. G meinte dazu: »Drei Stunden Protest bedeuten drei Stunden Geschäftsschädigung. Wir könnten in dieser Zeit auch zumachen, da kommt keiner...« G verzeichnete für den 10.03.2019 eine Umsatzeinbuße von 500 EUR. In den darauffolgenden Tagen gingen die Besucher des Karussells – auch im Vergleich zu den Vorjahren – noch einmal zurück.

Neben der Frühjahrskirmes veranstaltet die Stadt L. auch eine jährliche Herbstkirmes. In 2019 findet die Herbstkirmes in L vom 05.–09.09.2019 statt. Auch für diese ließ die Stadt das Geschäft des G als Schaustellerbetrieb zu. Dagegen planen B und seine Bewegung wiederum eine Demonstration

on ähnlich der vom Frühjahr und mit entsprechender Teilnehmerzahl. Die Demonstration soll am 08.09.2019 durchgeführt werden. Es sollen erneut Plakate und Transparente zum Einsatz kommen. Auf der Internetpräsenz von Animals for Future heißt es: »Wir geben nicht auf, bevor das Ponykarussell auf den L.'er Volksfesten endgültig Geschichte ist!« Die Demonstration wurde mit Bescheid vom 28.08.2019 erneut vom Ordnungsamt genehmigt. G macht sich deshalb Sorgen um sein Geschäft. Bereits für das erste Halbjahr in 2019 verzeichnete er einen Umsatzrückgang von insgesamt 32 Prozent. Schließlich verzichteten viele Eltern unter dem Eindruck der anhaltenden Proteste auf das Ponyreiten auf der Kirmes. Für den Herbst 2019 geht er von Verlusten in ähnlicher Höhe aus.

G ist der Auffassung, dass bereits die Demonstration vom 10.03.2019 so nicht hätte genehmigt werden können: Die Demonstrant:innen dürften nicht auf der Kirmes selbst demonstrieren. Schließlich gälte die Ausnahme aus § 17 VersG. Daher könne das zuständige Ordnungsamt nicht zulassen, dass die nunmehr erneut genehmigte Demonstration vom 08.09.2019 auf der Kirmes stattfindet. Auch hätte das zuständige Ordnungsamt bereits im März die Geschäftseinbußen des G stärker einbeziehen müssen. Für die Dauer der neuerlich für den 08.09.2019 geplanten Demonstration falle die Nutzung seines Schaustellerbetriebes faktisch aus. Dieser Aspekt sei doch über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützt. Zudem könne er für die Dauer der Demonstration seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen. Unter dem Eindruck der Auswirkungen der vergangenen Demonstrationen hätte das Ordnungsamt die neuerliche Demonstration des B zudem zum Schutz des G lediglich unter der Auflage genehmigen dürfen, dass ein Mindestabstand von 30 Metern zum Karussell des G eingehalten wird.

G wendet sich daher am 01.09.2019 im Eilrechtsschutzverfahren an das zuständige Verwaltungsgericht. Er meint, die Demonstration des B vom 08.09.2019 müsse verboten werden oder dürfe nur unter den von ihm benannten Auflagen genehmigt werden.

1. Hat der Antrag des G Erfolg? Prüfen Sie gutachterlich. Gehen Sie im Rahmen Ihrer Prüfung auch darauf ein, ob die Versammlungsbehörde die Versammlung des B verbieten muss, oder ob sie die Versammlung nur unter den von G benannten Auflagen zulassen darf. Gehen Sie dabei davon aus, dass das Ordnungsamt für den Erlass dieser Auflagen und Verbote zuständig ist.

2. Könnte anstelle der Versammlungsbehörde auch das Verwaltungsgericht im einstweiligen Rechtsschutz bestimmen, ob die Versammlung unter Auflagen genehmigt oder verboten wird?

LÖSUNGSVORSCHLAG¹

Der Antrag des G hat Aussicht auf Erfolg, soweit er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I 1 VwGO

Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs richtet sich mangels aufdrängender Sonderzuweisung nach § 40 I 1 VwGO. Es müsste also eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art vorliegen. Nach der modifizierten Subjektstheorie ist das immer dann der Fall, wenn Rechtsträger des öffentlichen Rechts durch die streitentscheidende Norm berechtigt oder verpflichtet werden.² Auf § 15 I VersG als streitentscheidende Norm trifft dies zu. Mangels abdrängender Sonderzuweisung ist der Verwaltungsrechtsweg daher eröffnet.

II. Statthafte Antragsart

Die statthafte Antragsart bestimmt sich nach dem klägerischen Begehren, vgl. §§ 122 I, 88 VwGO. Für die Abgrenzung der Antragsarten ist nach §§ 123 V, 80 V 1, 80 a VwGO zu ermitteln, welche Klageart in der Hauptsache statthaft wäre.

1. Antrag nach § 80 V VwGO?

In Betracht kommt zunächst ein Antrag nach § 80 V VwGO. Dann müsste in der Hauptsache eine Anfechtungsklage gem. § 42 I 1. Var VwGO gegen die Genehmigung der Demonstration des B vom 08.09.2019 statthaft sein. Zwar handelt es sich bei der Genehmigung der Versammlung um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG i. V. m. § 1 I VwVfG RP. Ein Vorgehen gegen die Versammlungsgenehmigung entspräche aber nicht dem Begehren des G, da es nur die

¹ Der Fall ähnelt wegen der Umstände, unter denen die Versammlung abgehalten werden soll und dem möglichen Versammlungsverbot gem. § 17 VersG dem Passauer Bierdosen-Flashmob-Fall, auf den hier daher auch noch einmal verwiesen wird: BVerfG, NJW 2015, 2485 ff. Dort stand allerdings die mittelbare Wirkung der Grundrechte in Rede, da die Versammlung auf einem privaten Platz angemeldet wurde. Im vorliegenden Fall wird diese Problematik nicht relevant. Der Versammlungsort ist ein städtisches Parkplatzgelände.

² Detterbeck, Allgemeines VerwR, 19. Aufl. 2021, Rn. 1324.

Genehmigung für rechtswidrig erklären und diese aus der Welt schaffen würde. G begehrt hingegen vom zuständigen Ordnungsamt den Erlass eines Versammlungsverbotes bzw. der Genehmigung einer Versammlung unter Auflagen gem. § 15 I VersG. Somit wäre in der Hauptsache keine Anfechtungsklage statthaft. Also ist im vorliegenden Fall auch kein Antrag nach § 80 V VwGO statthaft.

2. Antrag nach § 123 I VwGO?

Es könnte aber ein Antrag nach § 123 I VwGO statthaft sein. Dazu müsste unter anderem eine Verpflichtungsklage gem. § 42 I 2. Var. VwGO in der Hauptsache dem Begehren des G entsprechen. Wie bereits ausgeführt, begehrt G den Erlass eines Versammlungsverbotes bzw. der Genehmigung einer Versammlung unter Auflagen gem. § 15 I VersG. Bei beiden Varianten handelt es sich um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG i. V. m. § 1 I VwVfG RP und in der Hauptsache wäre von G eine Verpflichtungsklage zu erheben. Im einstweiligen Rechtsschutz ist daher ein Antrag nach § 123 I VwGO statthaft.

3. Sicherungs- oder Regelungsanordnung i. S. d. § 123 I VwGO

Schließlich ist zu prüfen, ob sich der Antrag des G auf eine Anordnung i. S. d. § 123 I 1 VwGO zur einstweiligen Sicherung eines bestehenden Zustandes oder eine Anordnung zur einstweiligen Regelung eines Rechtsverhältnisses gem. § 123 I 2 VwGO bezieht. Erstere kommt in Betracht, wenn der Status quo der Rechte des G gesichert werden soll, letztere ist einschlägig, wenn es dem G um die Erweiterung seines Rechtskreises geht.³ Vorliegend sieht G durch die anstehende Demonstration des B seine Grundrechte aus Art. 12 I GG und Art. 14 I GG als gefährdet an. Er möchte die Demonstration verbieten lassen. Somit ist eine Sicherungsanordnung nach § 123 I 1 VwGO einschlägig.

III. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog

G müsste gemäß § 42 II VwGO antragsbefugt sein. Dies ist der Fall, wenn nach dem Vortrag des Antragstellers möglich erscheint, dass dieser durch ein behördliches Handeln oder Unterlassen in eigenen Rechten verletzt oder gefährdet ist.⁴

Vorliegend steht eine Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und des Eigentumsrechts (Art. 14 I GG) des G in Frage. Erwerbsvorgänge werden grundsätzlich über Art. 12 I GG erfasst. Art. 14 I GG könnte darüber hinaus betroffen sein, da die Demonstrationen die Nutzung des Schaustellerbetriebes des G für die Dauer der Demonstration nahezu gänzlich verhinderten. Überdies stellt die Figur des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes – jedenfalls nach der Rechtsprechung u. a. des BGH⁵ – einen Unterfall des Eigentumsrechts aus Art. 14 I GG dar. Das Ordnungsamt könnte bei Genehmigung der neuerlichen Versammlung des B auf die in Art. 12 I, Art. 14 I GG geschützten Rechte des G nicht ausreichend geachtet haben. Der Betrieb des G wurde bei der Demonstration vom 10.03.2019 bereits nicht von Kirmesbesuchern frequentiert. Sie wurden vielmehr durch die Demonstration an dessen Besuch gehindert. G erlitt dadurch erhebliche Umsatzeinbußen. Eine Verletzung der Rechte aus Art. 12 I GG und Art. 14 I GG erscheint mithin möglich, diese könnten bei Ermessensreduzierung auf Null auch zum Anspruch auf Erlass eines bestimmten Verwaltungsakts nach § 15 I VersG führen.

IV. Ordnungsgemäßer Antrag, §§ 81 f. VwGO analog

Der Antrag müsste gemäß §§ 81, 82 VwGO analog ordnungsgemäß gestellt worden sein. Diese Voraussetzung wurde vorliegend erfüllt.

V. Antragsgegner, § 78 VwGO analog

Die richtige Antragsgegnerin ist nach § 78 I Nr. 1 VwGO analog die Stadt L als Rechtsträgerin des Ordnungsamts.

VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61 f. VwGO

G ist als natürliche Person gemäß § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligtenfähig. Er ist nach § 62 I Nr. 1 VwGO prozessfähig.

Die Stadt L ist beteiligtenfähig gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO und prozessfähig gem. § 62 III VwGO. Die Vertretung erfolgt nach § 47 I 1 GemO RP durch den Bürgermeister.

³ Detterbeck, Allgemeines VerwR, 19. Aufl. 2021, Rn. 1527 f.

⁴ Posser/Wolff/Kuhla, BeckOK VwGO, 57. Ed. 2020, § 123 Rn. 35.

⁵ Vgl. BGHZ 29, 65.

VII. Rechtsschutzbedürfnis

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis müsste gegeben sein. Fraglich ist, ob, bevor sich ein Antragsteller im Eilrechtsschutz nach § 123 I VwGO an das Verwaltungsgericht wenden kann, ein Antrag an die zuständige Behörde auf Erlass des begehrten Verwaltungsakts erforderlich ist. Grundsätzlich muss sich der Antragsteller mit seinem Begehren zunächst an die zuständige Behörde wenden.⁶ Nur wenn ein solcher Antrag erfolglos war, steht ihm der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen. Von diesem Grundsatz sind aber Ausnahmen anerkannt, wenn »nach Lage der Dinge nicht damit gerechnet werden kann, dass die Behörde dem Anliegen des Antragstellers entsprechen wird und während des deshalb voraussichtlich erfolglosen Verwaltungsverfahrens bereits eine Rechtsbeeinträchtigung zu befürchten ist.«⁷ Vorliegend liegen zwischen Genehmigung der Versammlung und deren Durchführung elf Tage. Es ist nicht zu erwarten, dass die zuständige Behörde in dieser kurzen Zeit einen Antrag des G bearbeiten wird. Dementsprechend ist eine Rechtsbeeinträchtigung durch die Demonstration vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens zu erwarten. Eine Antragstellung seitens G gegenüber dem Ordnungsamt ist daher vorliegend entbehrlich.

Fraglich ist zudem, ob eine potentielle Vorwegnahme der Hauptsache dem Rechtsschutzbedürfnis entgegensteht. Dem Wesen und Zweck nach ist die einstweilige Anordnung auf Vorläufigkeit ausgelegt. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 123 I 1 VwGO, welcher explizit auf die vorläufige Sicherung der Rechte der Antragsteller abstellt.⁸ Grundsätzlich darf der Antragsteller also nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erhalten, was er anderweitig erst mit der Hauptsache erhalten könnte. Hier verlangt G sowohl im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes als auch in der Hauptsache ein Verbot oder eine Genehmigung der Versammlung des B unter Auflagen. Die einstweilige Anordnung würde also die Hauptsache vorwegnehmen.

Allerdings könnte die Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise zulässig sein. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) für den Antragsteller unzumutbare und schwerwiegende Nachteile entstünden. Insbesondere muss der Antragsteller im Eilrechtsverfahren keinen unwiederbringlichen Rechtsverlust in Kauf nehmen.⁹ Ein solcher ist im vorliegenden Fall zu befürchten. Denn aufgrund

der Erfahrungen mit der Demonstration vom März 2019 steht zu befürchten, dass ohne Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des G dieser wiederum Umsätze einbüßen wird.

Das Rechtsschutzbedürfnis des G ist somit gegeben.

VIII. Ergebnis

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

B. Begründetheit

Der Antrag des G ist begründet, soweit er einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen kann, § 123 III VwGO, §§ 920 II, 294 ZPO. Konkret müsste das zuständige Ordnungsamt dazu verpflichtet gewesen sein, die Demonstration zu verbieten, oder nur unter den von G genannten Auflagen erlauben. Zudem müsste diesbezüglich eine besondere Dringlichkeit bestehen.

I. Anordnungsanspruch

Ein Anordnungsanspruch des G liegt grundsätzlich vor, wenn er in der Hauptsache mit seinem Begehren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg hätte, also dann, wenn der geltend gemachte Anspruch materiell tatsächlich besteht. Zu prüfen ist also, ob G einen Anspruch auf Verbot der Versammlung hätte, oder ob die Versammlung des B nur unter den von G benannten Auflagen hätte genehmigt werden müssen.

1. Anspruchsgrundlage für ein Verbot oder die Genehmigung der Versammlung des B unter Auflagen

Da der Erlass eines Versammlungsverbotes oder die Genehmigung der Versammlung des B unter Auflagen in die Rechte des B eingreifen würde, ist nach den Grundsätzen des Vorrangs und Vorbehalts des Gesetzes eine Ermächtigungsgrundlage für diese Maßnahmen erforderlich, Art. 20 III GG. Rheinland-Pfalz hat anders als andere Bundesländer kein Landes-Versammlungsgesetz erlassen. Aus diesem Grund findet hier das Versammlungsgesetz des Bundes Anwendung. Dort erlaubt § 15 I VersG das Verbot oder den Erlass von Auflagen für eine Versammlung. Die Versammlungsbehörde ist allerdings nur dann verpflichtet, die Versammlung zu verbieten oder die von G genannten Auflagen zu erlassen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 I VersG vor-

⁶ Schoch/Schneider/Schoch, VwGO, 39. EL. (Juli 2020), § 123 Rn. 121 b.

⁷ S. Posser/Wolff/Kuhla, BeckOK VwGO, 57. Ed. 2020, § 123 Rn. 38.

⁸ Schoch/Schneider/Schoch, VwGO, 39. EL. (Juli 2020), § 123 Rn. 90.

⁹ Ebd.

liegen und das Ermessen der Versammlungsbehörde diesbezüglich auf Null reduziert ist.

2. Voraussetzungen des § 15 I VersG

Weiterhin müssten die materiellen Voraussetzungen des § 15 I VersG vorgelegen haben. Die Norm erfordert das Vorliegen einer öffentlichen Versammlung oder eines öffentlichen Aufzuges unter freiem Himmel. Zudem müsste eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung bestehen.

a. Versammlung oder Aufzug

Bei der Demonstration des B müsste es sich um eine Versammlung oder einen Aufzug handeln. Der Versammlungsbegriff des VersG ist – ungeachtet des zusätzlichen Erfordernisses der Öffentlichkeit – im Wesentlichen deckungsgleich mit dem des Art. 8 I GG.¹⁰ Erforderlich für das Vorliegen einer Versammlung ist, dass die versammelten Personen dabei einen gemeinsamen Zweck verfolgen.¹¹

Allein problematisch ist, welche Anforderungen an diesen Zweck zu stellen sind. Aus dem Sinn und Zweck von Art. 8 GG und der Bedeutung dieses Grundrechts für die Demokratie könnte abgeleitet werden, dass der gemeinsame Zweck auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sein muss.¹² Demgegenüber steht, dass die Bedeutung des Grundrechts letztendlich nicht den Zweck einer Versammlung definieren kann.¹³ Dieser muss eigenständig bestimmt werden. Vorliegend besteht der Zweck der Demonstration darin, gegen den Einsatz der Tiere im Karussell des G zu demonstrieren und Informationen über die Nutzung von Tieren zu Unterhaltungszwecken zu verbreiten. Die Demonstration des B ist somit auf eine öffentliche Meinungsbildung ausgerichtet und unterfällt damit auch dem »strengeren« Versammlungsbegriff, sodass es auf eine Entscheidung hier nicht ankommt. Die Demonstration des B ist eine Versammlung im Sinne des VersG.

b. Öffentlich und unter freiem Himmel

Die Versammlung müsste öffentlich und unter freiem Himmel stattfinden. Öffentlich ist jede Versammlung, die nicht

auf einen individuell bezeichneten Personenkreis beschränkt ist.¹⁴ Vorliegend ist die Teilnahme an der Demonstration nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Vielmehr wurde seitens des Veranstalters der Aufruf an die Öffentlichkeit gerichtet, sich an der Demonstration zu beteiligen. Demnach handelt es sich bei dieser um eine öffentliche Versammlung. Sie findet auch unter freiem Himmel statt.

c. Unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

Weiterhin setzt das Verhängen von Auflagen nach § 15 I VersG eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraus.

aa) Unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

In Betracht kommt eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Diese umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.¹⁵ Auch Grundrechtspositionen sind Teil der geschützten Rechtsordnung.¹⁶ In Betracht kommen vorliegend Verletzungen der Grundrechte des G aus Art. 12 I GG sowie Art. 14 I GG.

(1) Berufsfreiheit des G, Art. 12 I GG

Die Berufsfreiheit des G nach Art. 12 I GG könnte betroffen sein. In sachlicher Hinsicht schützt Art. 12 I GG jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient bzw. hierzu beiträgt.¹⁷ Der Begriff des Berufes ist weit auszulegen und nicht auf bestimmte, traditionelle Tätigkeiten beschränkt.¹⁸ G ist als Schausteller regelmäßig mit seinem Ponykarussell auf Volksfesten zugegen. Er übt daher einen Beruf i.S.d. Art. 12 I GG aus.

Das Grundrecht der Berufsfreiheit beinhaltet eine einheitliche Freiheitsgewährleistung.¹⁹ Diese kann stufenmäßig in verschiedene Gewährleistungsdimensionen unterteilt werden: in die Wahlfreiheit bzgl. Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte und in die Berufsausübungsfrei-

¹⁰ Erbs/Kohlhaas/Wache, Strafrechtliche Nebengesetze, 233. EL. (Oktober 2020), § 1 VersG Rn. 20.

¹¹ Maunz/Dürig/Depenheuer, GG, 92. EL. (August 2020), Art. 8 Rn. 44.

¹² BVerfG NJW 2001, 2460; BVerfGE 104, 104.

¹³ S. z. B. Maunz/Dürig/Depenheuer, GG, 92. EL. (August 2020), Art. 8 Rn. 47.

¹⁴ Erbs/Kohlhaas/Wache, Strafrechtliche Nebengesetze, 233. EL. (Oktober 2020), § 1 VersG Rn. 25.

¹⁵ BVerwGE 131, 218.

¹⁶ S. VGH Bayern, Beschl. v. 28.06.2013 – 10 CS 13.1356.

¹⁷ Epping/Hillgruber/Ruffert, BeckOK GG, 46. Ed. 2021, Art. 12 Rn. 40.

¹⁸ BVerfGE 7, 397.

¹⁹ Maunz/Dürig/Scholz, GG, 92. EL. (Oktober 2020), Art. 12 Rn. 266.

heit.²⁰ Die Demonstrant:innen planen, den Betrieb von Gs Karussell für den Zeitraum der Demonstration zu behindern. Im März wurde für die Dauer der Demonstration der Kontakt des G zur Laufkundschaft auf dem Volksfest weitestgehend abgeschnitten. Die Demonstrant:innen standen mit hüfthohen Plakaten unmittelbar vor dem Karussell. Außerdem wurden Flyer verteilt, in denen sie sich gegen den Einsatz von Tieren zu Unterhaltungszwecken aussprachen. All diese Maßnahmen hielten während der Demonstration potenzielle Besucher:innen des Karussells von G davon ab, sein Angebot zu nutzen. Eine Beeinträchtigung derselben Intensität ist auch für September 2019 zu erwarten. G droht somit hier in seiner Berufsausübungsfreiheit betroffen zu sein.

G kann sich auch in persönlicher Hinsicht auf Art. 12 I GG berufen.

(2) Eigentumsfreiheit des G, Art. 14 I GG

Weiterhin könnte die Eigentumsfreiheit des G nach Art. 14 I GG betroffen sein. Grundsätzlich schützt das Grundrecht der Eigentumsfreiheit »die rechtliche Zuordnung eines vermögenswerten Gutes zu einem Rechtsträger«. ²¹ Das Ponykarussell ist Gs Schausteller- und damit dessen eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb. Dieser könnte durch die fehlende Erreichbarkeit des Karussells durch potentielle Kundinnen und Kunden behindert worden sein. Die Figur des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs wurde allerdings hauptsächlich durch den BGH fortentwickelt. ²² Sie bezeichnet die tatsächliche Gesamtheit der »sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel« eines Betriebs. ²³ Die Figur ist sehr weit und kann grundsätzlich auch »bloße Chancen und tatsächliche Gegebenheiten«, wie beispielsweise Gewinnerwartungen, umfassen. ²⁴ Insofern wird ihre Übertragung in das Verfassungsrecht abgelehnt. ²⁵ Hier ist die Begründung bekannt: Art. 14 GG schütze das »Erworbene«, nicht aber den »Erwerb«. ²⁶

Trotzdem könnte hier zu berücksichtigen sein, dass ein Betrieb – bzw. generell die Nutzung des Eigentums – durch Behinderungen von außen nicht gänzlich unmöglich gemacht werden darf. Dann geht es nicht mehr nur um bloße Gewinnerwartungen sondern auch um den Bestand des Be-

triebes und der damit verbundenen Eigentumsüter, die anderweit nicht erhalten und genutzt werden können und erheblichen wirtschaftlichen Schaden²⁷ leiden. Insofern käme es nicht darauf an, dass Gs Betrieb im Sinne der Rechtsprechung des BGH der Eigentumsgarantie unterfällt, sondern dass die Zugänglichkeit der Eigentumsüter des G und deren tatsächliche Nutzungsmöglichkeiten sichergestellt sind. ²⁸ Im März wurde für die Dauer der Demonstration der Kontakt des G zur Laufkundschaft auf dem Volksfest weitestgehend abgeschnitten. Eine Beeinträchtigung derselben Intensität ist auch für September 2019 zu erwarten. Nach dieser Ansicht wäre das Grundrecht des G aus Art. 14 I GG betroffen.

Allerdings handelt es sich bei dem Ponykarussell des G um bewegliches (Fahrnis-) und nicht um unbewegliches Grundstückseigentum. Insofern könnte die reine Nutzungsmöglichkeit bzw. Erreichbarkeit durch Kund:innen nicht von Art. 14 I GG geschützt sein. Dafür spricht zum einen, dass bewegliche Sachen bei einer Vielzahl an Freiheitsausübungen genutzt werden und ansonsten bei jeder entsprechenden Freiheitsbeschränkung ein Eigentumseingriff in Frage stünde. ²⁹ Außerdem bestehen Nutzungsrechte traditionell nur für Grundstücke als selbstständige dingliche Rechte. ³⁰ Somit ist eine unmittelbare Gefährdung der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 I GG in Gestalt des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb hier abzulehnen. Die Eigentumsfreiheit des G ist nicht betroffen.

Anmerkung: a. A. vertretbar, wenn Art. 14 I GG auch bzgl. der Nutzungsmöglichkeiten weit ausgelegt wird.

bb) unmittelbare Gefährdung durch die Versammlungsteilnehmer:innen

Es müsste eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Die öffentliche Sicherheit ist dann unmittelbar gefährdet, wenn eine konkrete Sachlage vorliegt, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgütern führen wird. ³¹ Eine besondere zeitliche Nähe ist dafür nicht er-

²⁰ Ebd.

²¹ Epping/Hillgruber/Axer, BeckOK GG, 46. Ed. 2021, Art. 14 Rn. 42.

²² Vgl. BGHZ 29, 65.

²³ Maunz/Dürig/Papier/Shirvani, GG, 92. EL. (Oktober 2020), Art. 14 Rn. 200.

²⁴ BVerfGE 51, 221.

²⁵ Vgl. BVerfGE 68, 222f.; BVerfGE NJW 1988, 1195.

²⁶ Vgl. BVerfGE 105, 278.

²⁷ OVG NRW, Beschl. v. 02.07.2020 – 15 A 2100/18, Rn. 66–69; Maunz/Dürig/Papier/Shirvani, GG, 92. EL. (August 2020), Art. 14 Rn. 201.

²⁸ Vgl. Epping/Hillgruber/Axer, BeckOK GG, 46. Ed. 2021, Art. 14 Rn. 67.

²⁹ Kingreen/Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 1044.

³⁰ Ebd.

³¹ Dürig-Friedl/Enders/Dürig-Friedl, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 53.

forderlich.³² In Anbetracht der Demonstration des Vorjahres gegen das Ponykarussell ist vorliegend bei ungehinder-tem Geschehensablauf zu erwarten, dass das Grundrecht des G aus Art. 12 I GG durch die Demonstration unmittelbar gefährdet ist. Somit ist auch eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bejahen.

Die unmittelbare Gefährdung ist auch kausal auf das Verhalten der Versammlungsteilnehmer:innen zurückzuführen.

c) Zwischenergebnis

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt vor. Damit sind die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Versammlungsbehörde nach § 15 I VersG erfüllt.

II. Rechtsfolge: Ermessen

Ein Versammlungsverbot und der Erlass von Auflagen stehen nach § 15 I VersG grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Innerhalb der Grenzen des § 1 I LVwVfG RP i. V. m. § 40 VwVfG hat die Behörde damit stets die Wahl, ob und wie sie die Versammlung beschränken möchte. Eine Verpflichtung, ein Verbot oder auch konkrete Auflagen zu erlassen, lässt sich aus § 15 I VersG daher zunächst nicht ableiten.

1. Ermessensreduzierung auf Null?

Dies ist lediglich dann anders, wenn im konkreten Fall das Ermessen der Versammlungsbehörde auf Null reduziert ist. Bzgl. des Ermessens ist zwischen dem Entschließungs-ermessen und dem Auswahlermessen zu unterscheiden, wobei die Entschließung das Ob des Eingreifens³³ und die Auswahl die Wahl der Mittel bezeichnet. Ist das Entschlie-ßungsermessen auf Null reduziert, wäre die Behörde *zum Eingreifen verpflichtet*. Bei einer Reduzierung des Auswahl-ermessens auf Null wäre die Behörde *zum Ergreifen bestimmter Maßnahmen* verpflichtet. Beide Fragen sind ge-trennt voneinander zu beantworten.

a) Entschließungsermessen

Das Entschließungsermessen ist insbesondere dann auf Null reduziert, wenn die öffentliche Sicherheit und Ord-nung in besonders hohem Maße gestört oder gefährdet ist³⁴ und diese Störung nur durch ein Eingreifen nach § 15 I VersG abgewendet werden kann.

Fraglich ist also, ob bereits eine hohe Intensität der Stö-rung der öffentlichen Sicherheit vorliegt. G müsste dazu auf unzumutbare Weise in seinem Grundrecht aus Art. 12 I GG beeinträchtigt werden. Ein auch nur annähernd normaler Betriebsablauf ist, entsprechend der Geschehnisse des letz-ten Jahres, während der Demonstration nicht möglich. Für deren Dauer wird der Betrieb des G komplett lahmgelegt. Dies liegt zum einen an der Anzahl der Demonstrant:innen, zum anderen auch an der geplanten Durchführung der De-monstration. Zudem wird die Demonstration voraussicht-lich auch in der Folgezeit negative finanzielle Auswirkungen auf den Betrieb des G haben. Es ist von einer unzumut-baren Beeinträchtigung des Grundrechts des G aus Art. 12 I GG auszugehen und daher von einer besonders in-tensiven Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit.

Das zuständige Ordnungsamt hätte unter diesen Um-ständen die Grundrechte der Beteiligten gem. Art. 8 und 12 GG in einen angemessenen Ausgleich bringen müssen.³⁵ Das Entschließungsermessen der Versammlungsbehörde ist somit im konkreten Fall auf Null reduziert, sie war zum Ein-schreiten verpflichtet.

b) Auswahlermessen

Fraglich ist darüber hinaus, ob die Behörde auch die von G geforderten Maßnahmen ergreifen muss, also die Demons-tration verbieten muss, nicht auf der Kirmes stattfinden las-sen darf oder einen Mindestabstand von 30 Metern vom Ka-russell hätte anordnen müssen. Dies verlangt auch hinsicht-lich des Auswahlermessens eine Ermessensreduzierung auf Null.

aa) Verbot der Versammlung

Eine Ermessensreduzierung auf Null könnte insoweit vor-liegen, als dass die Versammlungsbehörde verpflichtet wä-re, die Demonstration des B zu verbieten. Dann hätten zum Zeitpunkt des Erlasses des entsprechenden Bescheids er-kennbare Umstände eine erhebliche Gefährdung der öffent-

³² Dürig-Friedl/Enders/Dürig-Friedl, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 54.

³³ Ridder/Breitbach/Deiseroth/Barczak, Versammlungsrecht des Bun-des und der Länder, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 193.

³⁴ S. OVG NRW, Beschl. v. 02. 07. 2020 – 15 A 2100/18, Rn. 95; BVerfGE NJW 1994, 1750.

³⁵ S. OVG NRW, Beschl. v. 02. 07. 2020 – 15 A 2100/18, Rn. 102.

lichen Sicherheit erkennen lassen müssen.³⁶ In jedem Fall kann ein Versammlungsverbot als *ultima ratio* nur anwendbar sein, wenn sonstige Maßnahmen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit bei der Versammlungsdurchführung sicherzustellen.³⁷ Vorliegend sind das Recht des G nach Art. 12 I GG und das Recht des B nach Art. 8 I GG in Ausgleich zu bringen. Ein Verbot der Demonstration würde ausschließlich zu Lasten des B wirken. Es würde zudem unberücksichtigt lassen, dass auch andere Orte für die Versammlung hätten gewählt werden können oder die von G ebenfalls beschriebenen Abstände bereits zu einer weniger intensiven Beeinträchtigung seines Betriebs geführt hätten. Daher kann im vorliegenden Fall nicht davon gesprochen werden, dass ein Verbot die einzige Möglichkeit ist, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abzuwenden.

Die Versammlungsbehörde ist somit nicht verpflichtet, die Demonstration zu verbieten.

bb) Verbot, die Demonstration auf der Kirmes stattfinden zu lassen

In Betracht käme eine Konkretisierung des behördlichen Auswahlermessens in der Hinsicht, dass diese die Demonstration nur unter der Auflage erlauben darf, dass sie nicht auf der Kirmes der Stadt L. stattfindet.

Die Versammlungsfreiheit bezieht sich grundsätzlich auf Orte, die dem allgemeinen öffentlichen Verkehr eröffnet sind.³⁸ Doch gilt die Wahlfreiheit bzgl. des Versammlungsortes auch in diesem Rahmen nicht unbeschränkt.³⁹ Der Platz, auf dem die Kirmes stattfand, ist ein öffentlich zugänglicher Platz im Eigentum der Stadt L. Grundsätzlich kann die Versammlungsfreiheit dort ausgeübt werden.

Fraglich ist, ob die Beeinträchtigung des Grundrechts des G aus Art. 12 I GG die Durchführung der Demonstration auf dem Kirmesplatz ausschließt. Voraussichtlich wird die Demonstration dessen Betrieb erheblich behindern. Der Zweck der Demonstration des B ist aber stark mit dem Volksfest als Versammlungsort verknüpft. Etwaige Sicherheitsbedenken sind nicht ersichtlich. Die Versammlungsbehörde ist deshalb – insbesondere auch im Sinne einer praktischen Konkordanz – nicht verpflichtet, die Demonstration auf dem Kirmesplatz zu verbieten.

Etwas anderes könnte sich aus § 17 VersG ergeben. Danach gelten die §§ 14 bis 16 VersG unter anderem nicht für »hergebrachte Volksfeste«. Allerdings besagt diese Norm nur, dass die genannten Veranstaltungen nicht in den Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes fallen, da sie grundsätzlich nicht von Art. 8 GG geschützt sind;⁴⁰ sie trifft keine Aussage dazu, wie mit von Art. 8 GG geschützten Versammlungen, die auf einem Volksfest stattfinden, umzugehen ist.⁴¹ Somit ist die Anwendung des § 15 I VersG auf die Demonstration des B nicht durch § 17 VersG ausgeschlossen.

Die Behörde ist nicht im Wege der Ermessensreduzierung auf Null dazu verpflichtet, die Inanspruchnahme des Kirmesplatzes zu Demonstrationzwecken zu verbieten.

Anmerkung: a.A. waren mit entsprechender Argumentation vertretbar.

cc) Auflage: Mindestabstand der Demonstrant:innen von 30 Metern vom Karussell

Im Rahmen des praktischen Ausgleichs der geschützten Grundrechtspositionen könnte sich das Ermessen der Behörde dahingehend reduziert haben, dass sie die Demonstrant:innen mittels einer Auflage zur Einhaltung eines Mindestabstands von 30 Metern vom Karussell des G verpflichten muss.

Zur Versammlungsfreiheit gehört grundsätzlich die Ortswahl und die Bestimmung der sonstigen Versammlungsmodalitäten.⁴² Hier wird durch die Wahl des Versammlungsorts das Recht des G aus Art. 12 I GG beeinträchtigt. Allerdings ist ihm generell eine Demonstration in örtlicher Nähe zum Karussellbetrieb zuzumuten. Die Behörde ist in der Wahl von Auflagen grundsätzlich frei. Die gegebenen Tatsachen rechtfertigen keine Ermessensreduzierung auf Null mit der Folge einer Verpflichtung der Behörde, einen Mindestabstand der Demonstrant:innen zum Karussellbetrieb von 30 Metern zu garantieren.⁴³ Ein Auswahlermessen bzgl. der Einschränkungsmittel der Versammlungsfreiheit der Demonstrant:innen steht der zuständigen Behörde weiterhin zu. Insbesondere kann sie die Teilnehmeranzahl weiter begrenzen oder große Plakate verbieten. Die Behörde ist somit auch nicht verpflichtet, die von G geforderte Auflage anzuordnen.

³⁶ Dürig-Friedl/Enders/Dürig-Friedl, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 60.

³⁷ Dürig-Friedl/Enders/Dürig-Friedl, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 112.

³⁸ S. OVG NRW, Beschl. v. 02.07.2020 – 15 A 2100/18, Rn. 109; BVerfGE 128, 251.

³⁹ S. BVerfG NJW 2015, 2485.

⁴⁰ Erbs/Kohlhaas/Wache, Strafrechtliche Nebengesetze, 233. EL. (Oktober 2020), § 17 VersG Rn. 1.

⁴¹ S. OVG NRW, Beschl. v. 02.07.2020 – 15 A 2100/18, Rn. 114–116; BVerfG NJW 2001, 2460.

⁴² S. OVG NRW, Beschl. v. 02.07.2020 – 15 A 2100/18, Rn. 83; BVerfG NJW 2015, 2486.

⁴³ S. OVG NRW, Beschl. v. 02.07.2020 – 15 A 2100/18, Rn. 118.

Anmerkung: a.A. waren ebenfalls mit entsprechender Argumentation vertretbar.

2. Zwischenergebnis

Das Entschließungsermessen der Behörde ist auf Null reduziert, nicht aber das Auswahlermessen.

III. Anordnungsgrund

Es müsste weiterhin ein Anordnungsgrund vorliegen. Dem G steht ein Anordnungsgrund zu, wenn er glaubhaft machen kann, dass die Sache besonders eilbedürftig ist und/oder widrigenfalls die Gefahr der Schaffung vollendeter Tatsachen durch die Antragsgegnerin besteht.⁴⁴ Die Sicherung der Rechte des G muss dafür nötig erscheinen, § 123 I VwGO. Die Norm erwähnt in dieser Hinsicht unter anderem die Notwendigkeit, wesentliche Nachteile abzuwenden, als potentiellen Grund. Zum Teil werden bei einer (vorläufigen) Vorwegnahme der Hauptsache besonders hohe Anforderungen an den Anordnungsgrund gestellt.⁴⁵

Wie bereits oben dargestellt, drohen G bei Durchführung der geplanten Demonstration mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche, irreparable Grundrechtsbeeinträchtigungen, nämlich Umsatzeinbußen in Höhe einer Tageseinnahme. Diese sind bei einer lediglich fünf Tage währenden Kirmes auch nicht unerheblich. G ist aufgrund der drohenden schwerwiegenden Nachteile auch nicht zumutbar, eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Damit sind auch die zum Teil an den Anordnungsgrund gestellten hohen Anforderungen erfüllt.

C. Ergebnis

Die Versammlung des B hätte nicht ohne Auflagen genehmigt werden dürfen. Bzgl. des Inhalts der Auflagen steht der Behörde aber ein Ermessensspielraum zu. Die Versammlungsbehörde muss die Demonstration nicht verbieten oder nur unter den von G benannten Auflagen zulassen. Sie muss allerdings Auflagen erlassen, welche der Grundrechtsgefährdung seitens G gerecht werden. Das Gericht muss die Versammlungsbehörde also gem. § 113 V 2 VwGO dazu ver-

pflichten, den B unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Der Antrag des G nach § 123 I 1 VwGO ist somit teilweise erfolgreich.

Frage 2: Bescheidung durch das Gericht?

Inhalt der einstweiligen Anordnung, § 123 I 2 VwGO

Fraglich ist hier, ob auch das Gericht den Inhalt der einstweiligen Anordnung final bestimmen könnte.

Hier ist die finale Entscheidung über die bei der Versammlung des B gem. § 15 I VersG zu erlassenden Auflagen nach wie vor in das Ermessen der Versammlungsbehörde gestellt. Insofern käme in der Hauptsache nur ein Bescheidungsurteil gem. § 113 V 2 VwGO in Betracht. Fraglich ist daher, mit welchem Inhalt die einstweilige Anordnung ergehen kann, insbesondere, ob das Gericht im einstweiligen Rechtsschutz auch selbst vorläufig Auflagen zur Sicherung der Rechte des G bestimmen kann oder ob es analog § 113 V 2 VwGO die Versammlungsbehörde zu einer erneuten Bescheidung über den Antrag des G verpflichten muss.

Ersteres könnte zu bejahen sein, wenn die Entscheidung über den Inhalt der einstweiligen Anordnung in das Ermessen des Gerichts gestellt wäre und die Anordnung durch das Gericht nur nach einer Abwägungsentscheidung zwischen den Interessen des Antragstellers und der Behörde ergeht (vergleichbar zu der Entscheidung bei § 80 V VwGO).

Allerdings wird eine solche Abwägungsentscheidung größtenteils abgelehnt. Wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund gegeben sind, müsse das Gericht eine Anordnung erlassen. Bezüglich des »Ob« des Erlasses bestünde kein Ermessen. Dieses bestünde lediglich hinsichtlich des »Wie«.⁴⁶ Die Gegenauffassung unterstreicht, es müsse dem Gericht möglich sein, eine einstweilige Anordnung nicht zu erlassen, etwa wenn nach einer Abwägungsentscheidung die Interessen des Antragstellers gegenüber überwiegenden öffentlichen Interessen zurückstehen müssen.⁴⁷ Diese Entscheidung kann hier jedoch dahinstehen. Die Entscheidung analog § 113 V 1 VwGO stellt eine Entscheidung über den Inhalt einer einstweiligen Anordnung (d.h. das »Wie«) dar. Diese ist sowohl nach der Rechtsprechung des BVerfG als auch nach der Gegenauffassung in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Eine gerichtliche Sicherung der Rechte des G im einstweiligen Rechtsschutz kann somit nur erfolgen, wenn auch das Entscheidungsermessen des Gerichts auf Null reduziert ist, so dass nur eine mögliche Entscheidung – et-

⁴⁴ Schoch/Schneider/*Schoch*, VwGO, 39. EL. (Juli 2020, § 123), Rn. 76; Sodan/Ziekow/*Puttler*, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn. 81.

⁴⁵ S. Hess/VGH NVwZ-RR 1992, 363; Schoch/Schneider/*Schoch*, VwGO, 39. EL. (Juli 2020), § 123 Rn. 89.

⁴⁶ Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 123, Rn. 23; Sodan/Ziekow/*Puttler*, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn. 109.

⁴⁷ BVerfG, Beschl. v. 13. 6. 1979, E 51, 286.

wa die Versagung der Versammlung des B – zur Wahrung der Rechte des G in Frage kommt. Dies wäre dann der Fall, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Versammlungsbehörde ihr Ermessen bei einer erneuten Entscheidung zu Ungunsten des G ausüben wird. Zwar hat die Behörde bei der Erstbescheidung des B die Sicherung der Rechte des G nicht bedacht. Es sind jedoch keine wei-

teren Anhaltspunkte ersichtlich, dass eine erneute Entscheidung sachfremd würde.

Daher muss das Gericht hier im Wege der einstweiligen Anordnung analog § 113 V 2 VwGO die Versammlungsbehörde verpflichten, mit Bezug auf sachgerechte Gründe und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über die Genehmigung des B zu entscheiden.

